

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 08. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2019)

zum Thema:

Promotionsüberprüfungsverfahren

und **Antwort** vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21558
vom 8. November 2019
über Promotionsüberprüfungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Berliner Universitäten und die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) wurden daher um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen liegen dieser Beantwortung zugrunde.

1. Wie lange dauerten in den vergangenen zehn Jahren begonnene Promotionsüberprüfungsverfahren an den Berliner Hochschulen (bitte die Verfahren den jeweiligen Hochschulen zuordnen und zusätzlich die durchschnittliche Verfahrensdauer je Hochschule angeben)?

Zu 1.:

Nach Auskunft der Freien Universität Berlin dauerten die Verfahren mehrere Monate; in der Regel länger als ein Jahr.

Nach Angaben der HU Berlin beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 1,72 Jahre.

Die Technische Universität Berlin hat die Dauer von drei Verfahren dokumentiert. Diese ergeben einen rechnerischen Durchschnitt von 2,58 Jahren.

An der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) gibt es ein Vor- und ein Hauptverfahren. Zusammen lag die durchschnittliche Dauer bei 1,2 Jahren.

2. In wie vielen Fällen wurde am Ende eines Promotionsüberprüfungsverfahrens an den einzelnen Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren a) eine Rüge erteilt, b) der Dokortitel entzogen, c) das Verfahren eingestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 2.:

	Freie Universität Berlin	Humboldt-Universität zu Berlin	Technische Universität Berlin	Universität der Künste Berlin	Charité
Erteilte Rügen	1	0	0	0	10
Entzogene Dokortitel	11	2	0	0	6
Eingestellte Verfahren	2	1	2	0	2

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert grundsätzlich die Erteilung einer Rüge?

Zu 3.:

Gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (§ 34 Abs. 7 und 8 BerlHG) besteht ein Ermessensspielraum in Prüfungsverfahren bei beanstandeten Dissertationen.

4. Inwieweit unterscheiden sich die in einer Arbeit nachgewiesenen Verstöße, die zur Erteilung einer Rüge führen, in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht von denen, die eine Aberkennung des Dokortitels nach sich ziehen?

Zu 4.:

Dies zu beurteilen obliegt dem Gremium, das für die Überprüfung der jeweiligen Dissertation von der Hochschule eingesetzt wurde. Der Senat hat darüber keine Kenntnisse.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Betroffenen aus der Erteilung einer Rüge?

Zu 5.:

Die Erteilung einer Rüge hat nach Auskunft der Rüge erteilenden Universitäten keinen Einfluss auf die Note.

6. Welche Auswirkungen hat die Erteilung einer Rüge auf die Note der beanstandeten Doktorarbeit und wie bewertet der Senat dies?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Ist nach der Erteilung einer Rüge aufgrund festgestellter Mängel eine Nachbearbeitung der betreffenden Doktorarbeit erforderlich (bitte begründen)?

Zu 7.:

Nein. Das Promotionsverfahren ist förmlich beendet worden.

8. Werden Doktorarbeiten im Rahmen von Promotionsüberprüfungsverfahren grundsätzlich auch auf § 34, Absatz 7, Punkt 2 BerlHG hin untersucht?

Zu 8.:
Nein.

9. Wie bewertet der Senat die Qualität der Promotionsüberprüfungsverfahren (insbesondere im Hinblick auf bestehende Ermessensspielräume)?

Zu 9.:
Die Universitäten üben den ihnen zustehenden Ermessensspielraum rechtskonform aus.

Berlin, den 28. November 2019

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -